

Satzung des *Büro für kulturelle Übersetzungen e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **Büro für kulturelle Übersetzungen e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer je aktuellen Fassung.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Kulturelle Zusammenarbeit und Förderung des internationalen Künstler*innenaustauschs.
- b) Kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen mit zeitgenössischen künstlerischen Positionen, die stets diskursiv begleitet werden sollen.
- c) Vermittlungsprogramme des Vereins, die nach dem Konzept der "kulturellen Übersetzung" durchgeführt werden. Darunter verstehen wir, dass wir in gemeinsamen Annäherungen, emanzipierten Meinungsäußerungen und im Austausch die hybride Natur der Kultur zusammen mit den Künstler*innen und dem engagierten Publikum ausleben.
- d) Durchführung von diskursiven und interdisziplinären Veranstaltungen, wie z.B. Runde Tische, Diskussionsrunden, Literaturveranstaltungen, Vorträge, Film- und Musikvorführungen und offene Workshops für Interessierte mit dem Schwerpunkt auf internationale Zusammenarbeit und Förderung der Toleranz und Völkerverständigung.
- e) Die Betreuung und Bereitstellung von Vereinsräumlichkeiten, die der Begegnung, der Vernetzung und der gemeinsamen Reflexion über aktuelle gesellschaftliche Themen dienen sollen.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau* und Mann* in allen Lebensbereichen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Der Verein setzt sich für die Gleichstellung von Mann* und Frau* ein, dabei wird ein besonderer Fokus in der Programmierung auf die Förderung der Künstler*innen und Einbeziehung der Perspektiven der LGBTQ-Community gesetzt.
- b) Der Verein bemüht sich um die Vermittlung gesellschaftskritischer Projekte aus der feministischen Perspektive in der Programmgestaltung.
- c) Internationale Zusammenarbeit zur Förderung der Völkerverständigung in Fragen der Gleichstellung der Geschlechter und der Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt und fördert.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister*in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger*innen gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darunter fällt u. a. die Ausgabe und Verwaltung der Schlüssel zu den Vereinsräumlichkeiten sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitzenden kommen insbesondere die Aufgaben der Vertretung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit, z.B. durch Teilnahmen an Diskussionen und Veranstaltungen, Interviews und Netzwerkarbeit zu. Entsprechende Aufgaben können nach eigenem Ermessen an Mitglieder des Vereins abgegeben werden.

Der bzw. die Schatzmeister*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Ihr bzw. ihm kommt zudem die Aufgabe der Sicherstellung der Finanzen, z.B. durch aktive Bemühungen um Fördermittel und Spenden zu.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens, im Streitfall jedoch mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorzulegen. Sie kann daraufhin die Entlastung des Vorstands erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet desweiteren über
 - die Aufgaben des Vereins,
 - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach Bemühen im Konsens, im Streitfall jedoch mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kassenprüfer*innen

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen ist und die zu beschließende Änderung vor Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in Textform vorliegt.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Autodidaktische Initiative e.V. in Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.